



Kinderrechte Gruppenleiter
Haftung Jugendschutz
Ehrenamt Verein Verantwortung
Fürsorge Jugend Miteinander
Jugendarbeit Gesetze
Regeln Gewalt Respekt
Führungszeugnis Aufklärung Kinder Bildung
Aufsichtspflicht

Jugendschutz Wasserwacht Schliersee



Jugendschutzkonzept der Wasserwacht Schliersee, Version 1, gültig durch Beschluss seit 14.01.2025

Inhalt

1. **Fachliche & Rechtliche Grundlagen**
 - Jugendarbeitsschutz
 - Alkohol, Tabak, Drogen
 - Medienkonsum, Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten
 - Aufsichtspflicht
 - Körperliche und seelische Gewalt
 - Sexuelle Gewalt & Sexuelle Selbstbestimmung

2. **Jugendschutzkonzept Analyse und Ziele**
 - Risikofaktoren
 - Schutzfaktoren
 - Partizipation
 - Ziele: Prävention und Intervention

3. **Jugendschutzkonzept Wasserwacht Schliersee**
 - Selbstverpflichtung Verhaltenskodex BRK
 - Führungszeugnisse
 - Verhaltensregeln
 - Notfallplan
 - Evaluation und Fortschreibung



1. Fachliche & Rechtliche Grundlagen



Jugendarbeitsschutz

Definitionen nach Jugendarbeitsschutzgesetz:

Kinder = Minderjährige bis 14

Jugendliche = Minderjährige zwischen 15 und 18

Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) auf die ehrenamtliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im BRK (Rundschreiben Nr. 16/02, 19.02.2002):

Wasserrettungsdiensteinsätze:

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsdiensteinsätze nur Jugendliche eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen dürfen Jugendliche nicht bei Bergungseinsätzen von Wasserleichen sowie Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter eingesetzt werden.

Bewirtung bei Veranstaltungen: Jugendliche

Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen oder Losen bei Veranstaltungen: Jugendliche bis zu 2 Stunden täglich.

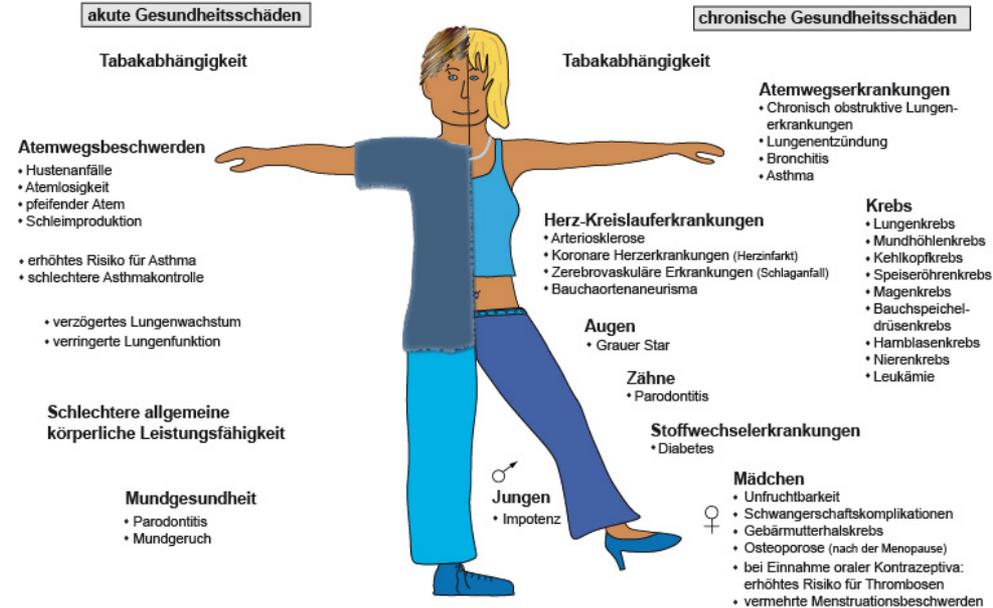
Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Schminken anlässlich von Erste-Hilfe-Lehrgängen; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen

innerhalb der Organisation: Kinder und Jugendliche

Sammlungen: detaillierte Regelungen für verschiedene Sammlungstypen und Altersstufen (Sammlungsgesetz) - im Einzelfall prüfen

Tabak

Durch das Rauchen bedingte akute und chronische Gesundheitsschäden bei Jugendlichen



Durch Rauchen bedingte akute und chronische Gesundheitsschäden bei Jugendlichen.
Darstellung: Deutsches Krebsforschungszentrum, Stabsstelle Krebsprävention, 2008
(aus: Rauchende Kinder und Jugendliche in Deutschland – leichter Einstieg, schwerer Ausstieg. Band 8, Rote Reihe Tabakprävention und Tabakkontrolle)

© DKFZ, Stabsstelle Krebsprävention

Dkfz.de; Folgen des Rauchens bei Jugendlichen



Tabak

§ 9 Jugendschutzgesetz

Keine Tabak- & E-Inhalationsprodukte an Minderjährige
Rauchverbot für U18 bei allen Wasserwachts- & BRK-Veranstaltungen
An die Raucher: auch im Außenraum nicht neben Minderjährigen rauchen

Rauchen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) Kindern und Jugendlichen das Rauchen gestatten.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern und Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren an Automaten ermöglichen.	7.500 Euro bis 50.000 Euro

Bußgeldkatalog Jugendschutzgesetz

Alkohol



Quarks.de, Instagramaccount, 17. Juli 2024

Alkohol

§ 9 Jugendschutzgesetz

Kein Alkohol unter 16 Jahren

Keine branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky) unter 18 Jahren – pur oder gemixt

Wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol für sie besorgt haben!

Vorbild sein!

Alkoholische Getränke:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche an ...	
a) Kinder	2.000 Euro bis 8.000 Euro
b) Jugendliche	1.000 Euro bis 4.000 Euro
... Branntwein, branntweinhaltige Getränke/Lebensmittel geben oder ihnen den Verzehr gestatten.	
Personen, welche ...	
a) Kinder	1.000 Euro bis 4.000 Euro
b) Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung von befugten Personen	500 Euro bis 2.000 Euro
... alkoholische Getränke/Lebensmittel geben oder gestatten.	

Cannabis-Konsum

Kapitel 2 Konsumcannabisgesetz - KCanG

Konsum durch Minderjährige verboten

Heranwachsende zw. 18 und 21 Jahren dürfen nur Cannabis mit begrenztem THC-Maximalgehalt konsumieren

Konsum in unmittelbarer Nähe von Minderjährigen verboten! (§ 5 Abs. 1 KCanG)

Weitergabe von Cannabis an Minderjährige ist strafbar!

GEHIRNENTWICKLUNG

Darum ist Kiffen bei Jugendlichen gefährlicher als bei Erwachsenen

THC stört Vernetzung der Hirnzellen

Hirn reagiert stärker auf Cannabis

10-17 Jahre bis ca. 25 Jahre **Alter**

Gehirn ist in wichtiger Umbauphase

- ▶ 10-14 Jahre: bei Mädchen
- ▶ 12-17 Jahre: bei Jungen

Nervenfasern werden gestärkt

um Sinnesreize und Gedanken schneller zu verarbeiten

Je früher und je mehr du kiffst, desto wahrscheinlicher sind

- ▶ Einschränkungen geistiger Leistungsfähigkeit
- ▶ Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung
- ▶ Risiken für psychische Störungen (z.B. Depression, Psychose)

Quarks

Quellert: Dhein (2020), Hoch et al. (2019), Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

WDR®



Medienkonsum, Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten

(schwer) jugendgefährdende Medieninhalte dürfen minderjährigen Mitgliedern nicht zugänglich gemacht werden (z.B. Pornographie, Kriegsdarstellungen)

Bei jugendbeeinträchtigten Medieninhalten auf die Altersfreigaben achten (z.B. bei Filmen) - es zählt das jüngste anwesende Mitglied

Warum ist das für uns wichtig:

- Internetzugang am Computer in der Wachstation
- Filmeabende
- WhatsApp-Gruppen, über die Inhalte geteilt werden können

Bildträger mit Filmen oder Spielen:

Tatbestand	Bußgeld
Personen, welche ...	
a) einem Kind oder Jugendlichen Datenträger (z.B. DVD, CD, Blu-ray, USB-Stick oder Videokassetten), welche zur Wiedergabe oder zum Spielen auf Bildschirmgeräten geeignet sind, welche nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich machen.	500 Euro bis 2.000 Euro
b) Kindern oder Jugendlichen nicht gekennzeichnete oder mit „Keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger anbieten oder überlassen.	1.000 Euro bis 8.000 Euro

Bußgeldkatalog Jugendschutzgesetz

Aufsichtspflicht

Verein bekommt Aufsichtspflicht übertragen und damit alle volljährigen anwesenden Mitglieder!

Ziele:



Vermeidung Selbstschädigung



Vermeidung Fremdschädigung



**Vermeidung Schädigung
durch Dritte**



Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht immer wenn Kind bei der Wasserwacht ist, nicht am Hin- und Rückweg
Unbeaufsichtigt Nachhause-Schicken während Veranstaltung ist nicht zulässig

Verletzung der Aufsichtspflicht:

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

- Schadensersatzpflichtig, wenn Jugendmitglied einem Dritten Schaden zufügt

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Verein und das Mitglied haftbar gemacht werden



Recht auf Gewaltfreiheit

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt

(Körperliche, Seelische und Sexualisierte)

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 19, 20, 25

Bürgerliches Gesetzbuch § 1631:

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Gewalt gegen Jugendmitglieder hat in unserer Ortsgruppe natürlich keinen Platz.

Auch Gewalt unter den Jugendlichen darf es nicht geben (Aufsichtspflicht!)

Verdachtsfälle auf Gewalt außerhalb unseres Vereins ernst nehmen und verfolgen.

(Aufsichtspflicht; § 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung)

Körperliche Gewalt

Das alles zählt u.a. zu körperlicher Gewalt:

- Ohrfeigen
- An den Haaren ziehen
- Boxen, Treten, Schlagen, Schubsen
- Einsperren, Festhalten
- Zwang zum Essen
- Zwang zum Alkoholkonsum
- Unter Wasser drücken



Strafbar ist auch versuchte Körperverletzung (§ 223 StBG)



Seelische Gewalt

Bitte achtet auf Eure Sprache und Euer Verhalten gegenüber unserer Jugend!

Unsere Jugendmitglieder fühlten sich in der Vergangenheit:

- Übergangen
- Ausgenutzt
- Beleidigt
- Herabgesetzt
- Vor anderen gedemütigt

Du Feigling.
Du kannst eh nichts.
Niemand mag dich.
Macht es nicht so wie er.
Was verstehst du eigentlich.
Es wäre besser wenn du nicht kommst.
Wenn du nicht mit ins Wasser kommst brauchen wir dich nicht.
Aus dir wird nie was!
Schau mal, der hat wieder den falschen Neo an.
Sprichst du kein Deutsch oder was.
Immer machst du das falsch.
Stell dich nicht so an.
Bist du dumm.



Seelische Gewalt

Wie geht es besser:

Grenzen dürfen gesetzt werden – begründet und höflich

Aufgaben dürfen übertragen werden – aber nicht immer den gleichen und nicht nur der Jugend

Meinung der Jugend anhören, Wünsche der Jugend nur begründet ablehnen

Kein Jugendmitglied grundlos von Aktivitäten ausschließen, Gleichbehandlung

Keinen Druck aufbauen an etwas gegen den Willen teilzunehmen

Wenn Tadel notwendig nicht vor der Gruppe sondern im Einzelgespräch, ohne Beleidigungen, altersgerecht

Keine Witze und Sprüche auf Kosten eines Jugendmitglieds

Darauf achten, dass jedes Jugendmitglied einen eigenen Charakter und eigene Bedürfnisse hat



Sexualisierte Gewalt

Individuell, alters- und geschlechtsabhängig

Formen sexualisierter Gewalt:

- Grenzverletzungen: einmalig, versehentlich; meist wg. fehlendem Bewusstsein
 - z.B. gemeinsames Umkleiden, Berührungen während Übung, Umarmen
- Übergriffe: absichtlich, teils wiederholt
 - Anzügliche / sexistische Bemerkungen bis hin zu Berührungen im Intimbereich
- Strafrechtlich relevante Handlungen
 - Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung



Sexualisierte Gewalt

Individuell, alters- und geschlechtsabhängig

Formen sexualisierter Gewalt:

- **Grenzverletzungen:** einmalig, versehentlich; meist wg. fehlendem Bewusstsein
 - z.B. gemeinsames Umkleiden, Berührungen während Übung, Umarmen

Vor allem darüber gab es in der Vergangenheit immer wieder Beschwerden aus der Jugend!

Achtet auf Euer Verhalten, fragt lieber einmal zu oft ob etwas okay ist, kündigt Berührungen z.B. bei Übungen an,...



Sexualisierte Gewalt

Individuell, alters- und geschlechtsabhängig

Formen sexualisierter Gewalt:

- Mit Körperkontakt (Hands-on-Delikte)
- Ohne Körperkontakt (Hands-off-Delikte) z.B. Exhibitionismus, sexualisierte Sprache, Kommentare zu Geschlechtsmerkmalen, Versenden pornografischer Inhalte



Sexualisierte Gewalt

Auszug Rechtliche Grundlagen

§ 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen:
sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, die zur Ausbildung anvertraut sind, sind strafbar

§ 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern:
sexuelle Handlungen an einer Person unter 14 Jahren sind strafbar (auch der Versuch)

§ 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger:
Vermitteln, Gewähren / Schaffen von Gelegenheit für unter 16-Jährige für sexuelle Handlungen sind strafbar



Sexualisierte Gewalt

Prävention – Kein Kind kann sich alleine schützen

Sensibilisierung aller Mitglieder durch Information und Wissensvermittlung

Strukturen schaffen, die eine offene Kommunikation und sichere Meldekette bieten

Gegenseitige Unterstützung und Erinnerung an das korrekte Verhalten

Aufmerksam sein gegenüber den Bedürfnissen unserer Jugendmitglieder, zuhören

Achtet auch auf Sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen / Kindern und schreitet notfalls ein!

Sexuelle Selbstbestimmung

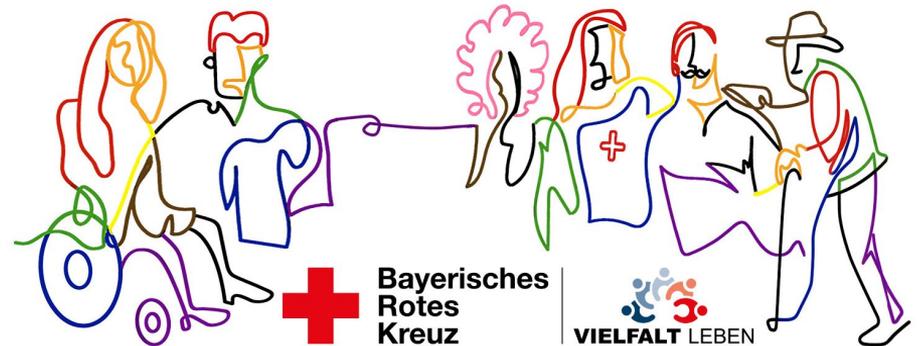
Sexuelle Selbstbestimmung bedeutet, dass jeder Mensch jederzeit über seine Sexualität frei und ohne Beeinflussung von anderen bestimmen darf.

Dies beinhaltet die Entscheidung, wo, wann, wie und mit wem Sexualität gelebt wird oder eben auch nicht.

(§ 176 StGB: Sexuelle Selbstbestimmung ab Vollendung 14 Lebensjahr)

d.h. für uns auch Schutz von queeren
Jugendlichen vor Diskriminierung

Zu Diskriminierung gehört auch die Sprache!
(z.B. „Das ist ja schwul.“)



Vgl. [„Gemeinsames Verständnis von Vielfalt \(Diversität\) im BRK“](#)



2. Schutzkonzept Analyse und Ziele



Risikofaktoren - Ist

- Gemeinsame Umkleiden, teils keine Umkleide im Einsatzfall
- Wenig Bekleidung im Wachdienst und Schwimmtraining
- Körperkontakt bei (Rettungs-)Schwimmübungen
- Übernachtungen in Matratzenlager o.ä.
- Vier-Augen-Situation (insbesondere Mitfahrgelegenheit)
- Gemeinsame Feiern oder Grillabende mit Flirtstimmung
- Körperkontakt bei Erste-Hilfe-Übungen (z.B. Verband am Bein o. Stabile Seitenlage)
- Fehlende Ansprechpartner und Kommunikationswege



Risikofaktoren - Ist

- Gemeinsame Umkleiden, teils keine Umkleide im Einsatzfall
- Wenig Bekleidung im Wachdienst und Schwimmtraining
- Körper
Im ersten Halbjahr 2025 wird die AG Schutz bundesweit Checklisten dazu veröffentlichen
- Übe
- Vier: → Dann können wir hier nochmal überprüfen und ergänzen
- Gemeinsame Feiern oder Grillabende mit Flirtstimmung
- Körperkontakt bei Erste-Hilfe-Übungen (z.B. Verband am Bein o. Stabile Seitenlage)
- Fehlende Ansprechpartner und Kommunikationswege



Schutzfaktoren - Ist

- Geschlechtergetrennte Umkleiden im Schwimmbad
- Vorhang als Umkleide im Speicher ergänzt
- Bewusstsein für Risiko von Fotografien in Badekleidung
- BRK-weite Verhaltensregeln und Schutzkonzepte z.B. „STOP! Augen auf!“
- Inhalte Jugendleiterausbildung bei allen JuLeiCa-Inhabern
- Vereinbarung BRK Kreisverband und Landkreis Miesbach zur Sicherstellung des Schutzauftrages



Beteiligung

Kein Jugendschutz ohne Beteiligung!

Fragen, Zuhören, Aufklären, Einbinden

Jugendmitglieder dürfen ihre Sichtweise auf unsere Arbeit einbringen

Was ist schon passiert:

- Allgemeine Rückmeldung durch die Jugendwachleiter
- Information in Gruppenstunde zu Jugendrechten
- Erarbeitung der Verhaltensregeln mit der Jugend
- Vorstellung Jugendschutzkonzept und Notfallplan in Gruppenstunde

Was wir uns für die Zukunft u.a. vornehmen:

- Vertiefte Sensibilisierung und Bildung für die Jugend
- Workshop-Angebote der AG-Schutz wahrnehmen
- Kennenlernen mit den Vertrauenspersonen

Ziele



- Prävention
- Sicheres Umfeld für alle Mitglieder schaffen
- Bewusstsein schaffen
- Abschreckende Wirkung auf Täter
- Außenwirkung des Vereins und Sicherheit für die Eltern
- Kommunikationswege bei Vorfällen etablieren
- Handlungssicherheit im Umgang mit kritischen Situationen
- Gesetzlichen Auftrag und Pflichten erfüllen



3. Jugendschutzkonzept



Geltungsbereich

Das Jugendschutzkonzept gilt für gesamten Ortsverband und damit alle volljährigen Mitglieder

Jedes aktive Mitglied kommt z.B. beim Wachdienst in Kontakt mit unseren Jugendmitgliedern,
auch wenn derjenige sich nicht als aktiv in der Jugendarbeit tätig sieht

Sobald Jugendmitglieder anwesend sind tragen alle Volljährigen Mitglieder die Verantwortung



Bestandteile

Selbstverpflichtung, Verhaltenskodex

Führungszeugnisse

Verhaltensregeln – Wir für uns

Notfallplan

Evaluation und Fortschreibung



Selbstverpflichtung & Verhaltenskodex

Selbstverpflichtung einmalig bei Dienstantritt als volljähriges Mitglied

Verhaltenskodex zur Gewaltprävention im Bayrischen Roten Kreuz (BRK)



Verhaltenskodex

1. Meine Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen und aller Ehren- und Hauptamtlichen im BRK.
2. Ich gestalte den Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen und berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien (z.B. Social Media, Chats, SMS etc.)
3. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst und nutze Abhängigkeiten nicht aus. Ich berücksichtige die Rechte der Kinder und Jugendlichen und beteilige diese nach ihren Möglichkeiten an allen sie betreffenden Entscheidungen.
4. Ich verpflichte mich meine Möglichkeiten zu nutzen um die mir anvertrauten Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt zu schützen. Die im BRK vorhandenen Präventionsmaßnahmen setze ich aktiv um.
5. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, gewalttätiges und abwertendes Verhalten.
6. Ich habe ein waches Auge auf die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie Menschen mit Behinderungen. Ich toleriere und ignoriere keinerlei Formen von

Grenzverletzungen und spreche diese offen an. Der Schutz der mir anvertrauten Menschen steht dabei stets an erster Stelle.

7. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Ansprechpartner/innen. Ich weiß, dass ich mich sowohl intern als auch extern beraten lassen kann und bin verpflichtet fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
Ich verpflichte mich falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird dies meinem/r Vorgesetzte/n bzw. der Leitung meiner Gemeinschaft sofort mit zu teilen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich den Verhaltenskodex an und setze die Inhalte aktiv um.



Führungszeugnis

Führungszeugnis muss alle 5 Jahre von allen volljährigen Mitgliedern vorgelegt werden

- Beantragung durch Mitglied selbst mit Anschreiben des Vorstandes
- Kostenlos
- Original verbleibt beim Mitglied

Rechtliche Grundlage:

Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII zwischen
Landkreis Miesbach und Bayerisches Rotes Kreuz Miesbach:
§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Siehe auch [„Handlungsempfehlung - Das erweiterte Führungszeugnis in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit – Umsetzung des § 72a SGB VIII“](#) des BRK



Verhaltensregeln – Wir für uns

Wir akzeptieren ein NEIN, wenn ein Mitglied der Ortsgruppe z.B.

- an einem Spiel nicht teilnehmen möchte.
- an einer praktischen Erste-Hilfe-Übung nicht teilnehmen möchte.
- an einer Partnerübung (z.B. beim Rettungsschwimmen) nicht teilnehmen möchte.



Verhaltensregeln – Wir für uns

Wir geben uns als Ortsgruppe klare Regeln, dass

- wir respektvoll miteinander umgehen.
- wir keine anzüglichen / sexistischen Ausdrücke gegenüber Jugendmitgliedern verwenden.
- wir Jugendmitglieder nicht beleidigen / erniedrigen und keine Witze auf Kosten eines Jugendmitglieds machen.
- wir Feedback konstruktiv und altersgerecht geben.
- wir keine Jugendmitglieder grundlos von Aktivitäten ausschließen.



Verhaltensregeln – Wir für uns

Wir gestalten unsere Arbeit transparent, indem wir

- die Eltern und alle Mitglieder der Ortsgruppe über geplante Aktivitäten vorab informieren.
- Einzelkontakte zwischen Leitungsperson und Gruppenmitglied offen kommunizieren und nach Möglichkeit in frei zugänglichen Räumen stattfinden lassen.
- Jugendmitglieder bei praktischen Übungen erst nach vorherigem Ansprechen und Erläutern der Übung berühren.
- keine Foto- oder Videoaufnahmen von Jugendlichen in Badekleidung erstellen.



Verhaltensregeln – Wir für uns

Wir denken daran, dass

- gemischte Jugendgruppen nach Möglichkeit von männlichen und weiblichen Betreuern begleitet werden.
- es nicht angebracht ist, mit der Jugendgruppe z. B. textilfrei zu baden oder zu Saunieren.
- wir nicht mit Jugendmitgliedern flirten.
- sich Jugendmitglieder geschlechtergetrennt umkleiden können und sich Betreuer möglichst separat von Jugendmitgliedern umziehen.
- eine Liebesbeziehung zwischen Leitungskraft und Jugendmitglied kritisch im Einzelfall zu prüfen ist.
- unser Handeln und Verhalten, wie z.B. Kuschneln oder eine Decke teilen, zu Missverständnissen führen kann.



Notfallplan

Vorgehen im Verdachtsfall:

1. Betroffenen Unterstützung anbieten, Information zu Hilfsangeboten, ggf. Sofortmaßnahmen
2. Dokumentation mit Hilfe von Dokumentationsbogen
3. Vertrauensperson einbeziehen, Prüfung des Verdachts
4. Ggf. Beratung durch Fachstelle
5. Je nach Schwere der Anschuldigung Rückmeldung an Beschuldigten und / oder Betroffenen, ggf. Konsequenzen oder Einrichtung eines übergreifenden Krisenstabs

Vorgehen gilt für Verdacht auf Gewalt im Verein und im sonstigen Umfeld des Jugendmitglieds

Bei Strafrechtlich relevanten Vorfällen oder akuten Gefährdungslagen sofort Hilfe holen!

Sensible Entscheidungen bezüglich Informationsketten mit Vertrauensperson besprechen

Wer? (Eltern, Leitungsebene,...) Wann?

Umgang mit Gerüchten und Öffentlichkeit, keine vorzeitige Verurteilung



Notfallplan

Vertrauensperson in der Ortsgruppe: Carmen Reichardt
Vertrauensperson im Kreisverband: Andi Rullmann-Stekl
Vertrauensperson Wasserwacht Bayern: Birgit Geier, Hans-Michael Weisky

Danke

Ausgabe Notfallkontakte an alle Jugendmitglieder, Mitglieder und Erziehungsberechtigten

Bereitstellung Dokumentationsbogen Digital und an Wachstation



Evaluation und Fortschreibung

- Jährliche Aktualisierung mit Vorstand (Notfallplan, Ansprechpartner, geänderte Bedingungen überprüfen)
- Fortlaufende Schulung (einmal jährlich für alle neuen volljährigen Mitglieder, muss zweijährig aufgefrischt werden)
- Fortlaufend Partizipative Formate und Informationen für Jugend
- Austausch mit Kreisverband und AG Schutz

Information an Erziehungsberechtigte über Einführung des Konzepts und ggf. über Fortschreibungen



Weiterführende Informationen

- Schutzkonzept des BJRK auf Landesebene https://jrk-bayern.de/sites/default/files/2024-08/schutzkonzept_bjrk_stand_2022.pdf
- „STOP! Augen auf!“ – Initiative BJRK: <https://jrk-bayern.de/stop-augen-auf>
- Vielfalt (Diversität) im Bayerischen Roten Kreuz <https://www.brk.de/rotes-kreuz/selbstverstaendnis/vielfalt.html>
- Schutzkonzepte für die Jugendarbeit BJR & PRÄTECT <https://schutzkonzepte.bjr.de/>
- SchutzJu Schutzkonzepte partizipativ entwickeln <https://schutzkonzepte-partizipativ.de/>
- Unicef Kinderrechte <https://www.unicef.de/informieren/einsatz-fuer-kinderrechte>
- Jugendschutzgesetz <https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html>
- Vertrauensnummer BJRK 0800/6050666 <https://jrk-bayern.de/0800-60-50-666-vertrauensnummer>

Danke, dass Du mithilfst!

WIR FÜR UNS - GEMEINSAM STARK

Isabella Britze

0151/27183766

jugendleitung@wasserwacht-schliersee.de

isabella.britze@wasserwacht.bayern

